

Stenographisches Protokoll.

205. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. Freitag, den 13. Juli 1923.

Inhalt.

Regierungsvorlagen: Gesekentwürfe, betr.:

1. Einführung von Zuschlägen zu den im Geseze vom 18. Dezember 1906 vorgesehenen Taxen für die Erteilung von Konzessionen zum Betriebe von Apotheken (B. 1640) (6341) — Ausschuß für soziale Verwaltung (6341);
2. Ausprägung und Ausgabe von Münzen zum Erseze der kleinen Banknotenabschnitte (B. 1641) (6341) — Finanz- und Budgetausschuß (6341);
3. Schulpflicht im Burgenlande (B. 1642) (6341) — Ausschuß für Erziehung und Unterricht (6341);
4. gewerbliche Fortbildungsschulen in Oberösterreich (B. 1649) (6341) — Ausschuß für Erziehung und Unterricht (6341);
5. Beiträge der Bundesstraßenverwaltung an Länder, Bezirke, Konturrenzen und Gemeinden (B. 1650) (6341) — Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (6341);
6. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadt Graz aufzunehmenden Anlehens (B. 1648) (6341) — Finanz- und Budgetausschuß (6341).

Tagesordnung: Antrag des Präsidenten Seiz auf dringliche Behandlung mehrerer Ausschußberichte (6328).

Verhandlungen: 1. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über den Antrag Dr. Angerer, Dr. Urjin (B. 1085), betr. die Ausgestaltung der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien zu einer Kunsthochschule, und über den Antrag Volker, Feinl, Dr. Angerer (B. 1412), betr. die Errichtung einer Musikhochschule in Wien (B. 1607) — Berichterstatter Volker (6329) — 2. u. 3. Lesung (6330).

2. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über den Antrag Dr. Straßner, Dr. Michael Mayr, Scheibin (B. 545), betr. die Verstaatlichung der Handelsakademie in Innsbruck, und über den Antrag Dr. Angerer (B. 1086), betr. die Sicherung des Fortbestandes der Handelsakademie in Klagenfurt (B. 1609) — Berichterstatter Dr. Angerer (6330) — Annahme des Ausschußantrages (6330).

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag Dr. Buresch, Haueis, Kirchgenger, Johann Gürtler (B. 1251) wegen sofortiger Änderung des Gesetzes vom 1. Juni 1889 (beziehungsweise des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921, beziehungsweise des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922) (B. 1618) — Berichterstatter Eiseuhut (6330 u. 6332), Dr. Gürtler (6331) — 2. u. 3. Lesung (6332).

4. Bericht des Verfassungsausschusses über die Munitätsangelegenheit Friedrich Austerlitz (B. 1614) — Berichterstatter Dr. Waiz (6332) — Annahme des Ausschußantrages (6332).

5. Bericht des Ausschusses für Heereswesen über die Regierungsvorlage (B. 1608), betr. die zweite Heeresgebührengeseknovelle vom Jahre 1923 (B. 1634) —

Berichterstatter Dr. Fergabef (6332 u. 6334), Seber (6333) — 2. u. 3. Lesung (6335).

6. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über das Handelsübereinkommen zwischen Österreich und Frankreich (B. 1633) — Berichterstatter Volker (6335 u. 6338), Dr. Ellenbogen (6336) — Genehmigung des Übereinkommens (6338).

7. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage (B. 1613), betr. den Einspruch des Bundesrates gegen den Beschluß des Nationalrates über das Bundesgesetz, wirksam für das Land Kärnten, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in Kärnten (B. 1632) — Berichterstatter Dr. Angerer (6338) — 2. u. 3. Lesung (6338).

8. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag Hanusch, Widholz, Tomisch, Muchitsch (B. 1528), betr. die Wänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (XII. Novelle zum Arbeiter-Unfallversicherungsgesek), ferner über den Antrag Hanusch, Widholz, Tomisch, Muchitsch (B. 1527), betr. die Erhöhung der Teuerungszulagen zu den Unfallrenten, und über den Antrag Zwanzger, Schlager, Muchitsch (B. 1526), betr. Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen (B. 1636) — Berichterstatter Widholz (6338) — 2. u. 3. Lesung der drei Geseze (6339).

9. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die auf Grund des Verfassungsgesekes dem Nationalrate zur Beschlußfassung zugewiesenen Geseze auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens (B. 1459, 1460, 1461, 1475, 1543, 1581, 1585 I und II, 1586, 1587 I und II, 1588, 1589 und 1375) (B. 1637) — Redner: Berichterstatter Dr. Gürtler (6339) — 2. u. 3. Lesung der Geseze (6340).

10. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1597), betr. die IV. Vermögensabgabenvolle und Rententilgungsgesek (B. 1638) — Redner: Berichterstatter Kraft (6340), Dr. Eisler (6340) — Zuweisung an den Sonderausschuß für Kleinrentner (6341).

11. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1575), betr. die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des von der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft in Wien aufgenommenen Prioritätsanlehens vom Jahre 1923 (B. 1639) — Redner: Berichterstatter Feinl (6341) — 2. u. 3. Lesung (6341).

Sonderausschuß für Kleinrentner: Antrag Fink-Miklas auf Einsezung dieses Ausschusses (6328); Wahl des Ausschusses (6341).

Ausschüsse: Mitteilung, betr. Wahl Födermahr zum Obmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft (6328).

Wahl Dr. Waber als Mitglied des Justizauschusses an Stelle Dr. Hampel, Morawik als Ersatzmann im

Verkehrsausschuß an Stelle Geigl, Fint als Mitglied des Finanz- und Budgetausschusses an Stelle Weigl (6341). Antrag Sever auf Stellung einer Frist für den Ausschuß für soziale Verwaltung zur Berichterstattung über B. 666 (6341) — Annahme des Antrages (6341).

Zuweisung der B. 1605 an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht, B. 1582, 1583, 1599, 1600, 1601, 1603 an den Finanz- und Budgetausschuß, B. 1628, 1629, 1630, 1631 an den Justizauschuß, B. 1604 an den Sonderausschuß für Kleinrentner (6341).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Heigl, Partik, betr. Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des § 130 c der Gewerbeordnung (B. 1645);

2. Gaucis, Dr. Schoepfer, Geisler, Unterkircher, Kleißl, Niedrist, Wunsch, betr. Abänderung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1923 über die Krankenversicherung der Arbeiter (B. 1646);

3. Kraft, betr. Vereinfachung der Steuergesgebung (B. 1647);

Anfragen: 1. Dr. Schönbauer, Lanner, Größbauer: Finanzminister, betr. die ungerechtfertigte neuerliche Erhöhung der Weinsteuer (570/I);

2. Dr. Angerer, Heigl: Minister für soziale Verwaltung und Finanzminister, betr. Geldbeschaffung zur Fertigstellung der mit den Mitteln des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in Angriff genommenen Wohn- und Siedlungsbauten (571/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlage B. 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627; Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht B. 1632; des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten B. 1633; des Ausschusses für Heereswesen B. 1634; des Ausschusses für soziale Verwaltung B. 1636; des Finanz- und Budgetausschusses B. 1637, 1638, 1639.

Präsident **Seitz** eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 25 Min. vorm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 11. Juli für genehmigt.

Präsident **Seitz**: Bei der infolge der Mandatsniederlegung des Abg. Weigl erforderlichen Neuwahl des Obmannes des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft wurde der Abg. Födermayr gewählt.

Die als eventuelle Verhandlungsgegenstände auf der heutigen L. D. stehenden Berichte über die 2. Heeresgebührennovelle (B. 1634) und über das Handelsübereinkommen mit Frankreich (B. 1633) können erst im Laufe der Sitzung aufgelegt werden. Ich schlage daher nach § 38 G. D. vor, bei diesen Berichten von der 24 stündigen Frist abzugehen. Wird gegen diesen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall. Dann gilt er als genehmigt.

Auf Anregung mehrerer Abgeordneter schlage ich gemäß § 33 G. D. vor, noch folgende Ausschußberichte heute in Verhandlung zu ziehen, und zwar: den Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 1613),

betr. den Einspruch des Bundesrates gegen den Beschluß des Nationalrates über das Bundesgesetz, wirksam für das Land Kärnten, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Kärnten (B. 1632);

den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag Hanusch, Widholz, Tomtschik, Muchitsch (B. 1528), betr. die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (XII. Novelle zum Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz), ferner über den Antrag Hanusch, Widholz, Tomtschik, Muchitsch (B. 1527), betr. die Erhöhung der Teuerungszulagen zu den Unfallrenten und über den Antrag Zwanzger, Schlager, Muchitsch (B. 1526), betr. Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen (B. 1636);

ferner die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses: über die auf Grund des Verfassungsgesetzes, betr. den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, dem Nationalrat zur Beschlußfassung zugewiesenen Gesetze auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens (B. 1459, 1460, 1461, 1475, 1543, 1581, 1585 [I und II], 1586, 1587 [I und II], 1588, 1589 und 1375) (B. 1637);

über die Regierungsvorlage (B. 1597), betr. die Verwendung der Bareingänge aus der Vermögensabgabe und über die Umwandlung oder Tilgung von Rentenschulden (B. 1638), und

über die Regierungsvorlage (B. 1575), betr. die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des von der niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-A. G. in Wien aufgenommenen Prioritätsanlehens (B. 1639).

Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, daß wir diese Berichte verhandeln, ohne daß die 24 stündige Frist zur Auflegung des Ausschußberichtes eingehalten wird, so werde ich sie heute noch verhandeln lassen. Wird eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, es gilt daher mein Vorschlag als genehmigt.

In der letzten Sitzung des Nationalrates wurde von den Abg. Fint, Miklas u. Gen. ein Antrag auf Einsetzung eines 14gliedrigen Ausschusses zur Beratung von Hilfsmaßnahmen für die Kleinrentner und für notleidend gewordenen Opfer der Geldentwertung überreicht. Das ist ein Antrag, der auch mündlich gestellt werden kann. Den schriftlich überreichten Antrag müßte ich eigentlich einem Ausschusse überweisen. Das wäre aber ganz zweckwidrig. Ich nehme also an, daß dieser Antrag von den beiden Abgeordneten unter Hinnweglassung der Zahl der Mitglieder, über welche erst eine Parteienvereinbarung stattfinden wird, jetzt mündlich gestellt worden ist, und ich werde ihn sofort zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, die für die Einsetzung eines Ausschusses für den

gekennzeichneten Zweck sind, sich von den Sigen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen. Über die Zahl der Mitglieder wird noch eine Bekanntgabe erfolgen. Zugleich sind die einzelnen Klubs eingeladen, ihre Kandidatenlisten festzustellen, damit wir die Wahl noch in der heutigen Sitzung vornehmen können.

Es wird zur I. D. übergegangen. Der erste Gegenstand der I. D. ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über den Antrag Dr. Angerer, Dr. Urfin (B. 1085), betr. die Ausgestaltung der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien zu einer Kunsthochschule, und über den Antrag Volker, Heisl, Angerer (B. 1412), betr. die Errichtung einer Musikhochschule in Wien (B. 1607).

Berichterstatter Volker: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, Bericht zu erstatten über den Antrag der Abg. Dr. Angerer, Dr. Urfin u. Gen., betr. die Ausgestaltung der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien zu einer Kunsthochschule, und über den Antrag der Abg. Volker, Heisl, Angerer u. Gen., betr. die Errichtung einer Musikhochschule in Wien.

Wir alle wissen, daß der Musik und darstellenden Kunst im gesamten Kulturleben Österreichs eine außerordentliche Bedeutung zukommt und daß es gerechtfertigt erscheint, in Wien, dem Zentrum unseres heimischen Kunstlebens, eine Hochschule für Musik und darstellende Kunst zu errichten. Dies könnte im Anschluß an die bereits bestehende Akademie für Musik und darstellende Kunst, beziehungsweise durch deren teilweise hochschulmäßige Ausgestaltung geschehen.

Die Musikakademie gehört derzeit in die Kategorie der mittleren Lehranstalten, ihrer inneren Bedeutung nach ist sie eine Fachschule im besten Sinne dieses Wortes, die ihre Schüler zur höchsten künstlerischen Ausbildung führt. Sie ist die bedeutendste Musikschule des Bundesgebietes und genießt als solche internationalen Ruf. Hochbedeutende Musikpädagogen und Künstler erteilen hier Unterricht und viele der hervorragendsten Musiker des In- und Auslandes sind aus dieser Anstalt hervorgegangen.

Ein Übergang zur Hochschule wurde bereits durch die in diesem Sommersemester erfolgte Angliederung von theoretischen und praktischen Seminarien und einer Stilbildungsschule für Opern- und Bühnenkunst geschaffen, wobei Lehraufträge für den Hochschulunterricht an diesen Seminarien in Musiktheorie und musikalischer Komposition, Opern- und Konzertsang, Klavier, Violine, Violoncello und Kammermusik erteilt worden sind.

Durch Stabilisierung, beziehungsweise weitere Ausgestaltung dieses zunächst nur provisorisch für das Sommersemester dieses Jahres ins Leben gerufenen seminaristischen Hochschulunterrichtes, beziehungsweise

durch Überführung einzelner oberster Jahrgänge der Musikakademie in den Hochschulunterricht, wäre die Möglichkeit der Errichtung einer solchen Hochschule für Musik und darstellende Kunst gegeben.

Für die Notwendigkeit dieser Errichtung spricht, abgesehen von der Bedeutung der Musik für das österreichische Kunstleben, insbesondere auch der Umstand, daß gerade in den letzten Jahren in den Nachbarstaaten Musikhochschulen gegründet wurden (wie in Prag, Budapest, München, Leipzig und andere mehr), die in künstlerischer und pädagogischer Hinsicht von der nur zu den mittleren Lehranstalten zählenden Wiener Musikakademie weit übertroffen werden. Durch den Umstand, daß die Musikakademie noch Mittelschule ist, besteht einerseits die Gefahr des Abganges gerade der bedeutendsten Lehrer ins Ausland, wo ihnen die Stellung eines Hochschullehrers geboten werden kann, andererseits vergrößert sich hiedurch die Schwierigkeit der Gewinnung vollwertiger Kräfte bei Besetzung erledigter Lehrstellen, da sich Künstler von Rang und Namen nicht bereitfinden, an einer Mittelschule ohne Beeinträchtigung ihrer sozialen Stellung zu wirken. Ebenso hat man die Erfahrung gemacht, daß Schüler aus dem Ausland es vielfach vorziehen, an einer Anstalt mit Hochschulrang zu studieren, um ein Hochschulzeugnis zu erhalten.

Wenn es auch wahr ist, daß es vor allem andern von den Lehrkräften abhängt, zu welcher Höhe eine solche Schule gebracht wird, so müssen wir doch sagen, daß es dringend notwendig ist, daß wir auch in Wien eine solche Hochschule errichten, wie sie bereits in anderen Staaten entstanden ist.

In budgetärer Hinsicht würde die Errichtung einer Musikhochschule im Anschlusse an die Akademie sicherlich nicht mit allzu bedeutenden Kosten verbunden sein, da die wenigen dafür in Betracht kommenden Lehrer ohnehin in hohen Bezügen stehen und nebstbei mehrfach im Hinblick auf ihr hervorragendes künstlerisches Wirken auch schon Personalauslagen zugestanden erhielten. In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß die Akademie als solche seit jeher ein höheres positives Budget aufwies als die übrigen Hoch- und Mittelschulen Österreichs. Man kann also annehmen, daß die Akademie, die bisher ungefähr ein Viertel des Gesamtaufwandes durch eigene Einnahmen deckte, während die übrigen Lehranstalten ihren Gesamtaufwand durchschnittlich nur zu einem Zehntel bis zu einem Zwanzigstel selbst aufzubringen vermochten, im Falle der Ausgestaltung zu einer Hochschule ihre Erfordernisse mindestens im gleichen Verhältnis aus den gesteigerten eigenen Einnahmen aufbringen dürfte, da man vorausichtlich mit einem erhöhten Bezug zahlungskräftiger Ausländer mit höheren Studiengebühren rechnen kann.

Wien behauptet trotz aller ihm durch die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse angelegten Fesseln seine altbewährte Anziehungskraft als Kunststadt, und es ist zweifellos eine Pflicht der öffentlichen Faktoren, die vorhandenen reichen Kulturschätze in ergiebiger Weise auszuwerten und das in der Bevölkerung schlummernde Talent vor allem auf dem Gebiete der Musik und darstellenden Kunst nachdrücklich zu fördern. Eine Tat in dieser Richtung ist die Errichtung einer Musikhochschule, die vor allem auch dazu beitragen wird, das geistige und künstlerische Band mit dem Ausland inniger zu knüpfen.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht hat sich daher mit dieser Frage in längerer Verhandlung in zwei Sitzungen beschäftigt. An der Debatte beteiligten sich der Bundesminister für Unterricht Dr. Schneider und die Abg. Wolke, Glöckel, Dr. Wagner, Frau Hubel-Reynke und Frau Stradal.

Das Gesetz hat nur drei Paragraphen. Im § 1 wird festgelegt, daß die Fachhochschule zu errichten sei. Der § 2 lautet (*liest*): „Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung dieser Fachhochschule werden im Verordnungswege getroffen.“ Zu diesem § 2 haben die Abg. Glöckel und Leutner beantragt, daß der Bundesminister für Unterricht zu ersuchen sei, die im § 2 des Gesetzes verlangte Verordnung, die die nähere Regelung der Angelegenheit zum Gegenstande hat, vor ihrer Herausgabe dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht vorzulegen. Dieser Antrag wurde vom Ausschusse einstimmig angenommen. Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht stellt sodann den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: „Dem angeschlossenen Gesetzesentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Das Gesetz wird nach dem Antrag des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen. Nächster Punkt der T. D.: Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über den Antrag Straßner, Dr. Michael Mayr, Scheibin (B. 545), betr. die Verstaatlichung der Handelsakademie in Innsbruck, und über den Antrag Dr. Angerer (B. 1086), betr. die Sicherung des Fortbestandes der Handelsakademie in Klagenfurt (B. 1609).

Berichterstatler Dr. Angerer: Hohes Haus! Der Antrag Straßner, Mayr, Scheibin u. Gen. (B. 545) und der Antrag Angerer u. Gen. (B. 1086) haben den Zweck, den Fortbestand dieser beiden Lehranstalten unter allen Umständen zu sichern. Das Beste wäre es allerdings, wenn eine möglichst rasche oder sogar eine sofortige Übernahme dieser Anstalten in die Verwaltung des Bundes möglich wäre. Das ist aber augenblicklich nicht der Fall. Möglich aber ist, daß die entsprechenden vorbereitenden Schritte

unternommen werden und daß bis zu dem Zeitpunkt, wo diese Vorbereitungen abgeschlossen sein werden, der Fortbestand durch entsprechende Zuwendungen gesichert wird. Ein wichtiges Mittel der Sicherung des Fortbestandes ist auch die Übernahme von Lehrkräften durch den Staat und das ist auch an diesen Anstalten schon geschehen. Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht hat daher beschlossen, dem Nationalrat den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle beschließen (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, für die Sicherung des Fortbestandes der Handelsakademie in Innsbruck und der Handelsakademie in Klagenfurt vorzusorgen und die Übernahme der beiden Anstalten in die Verwaltung des Bundes möglichst bald durchzuführen.“

Der Ausschußantrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der T. D. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag Dr. Buresch, Haueis, Pirchegger, Johann Gürtler (B. 1251) wegen sofortiger Änderung des Gesetzes vom 1. Juni 1889 (beziehungsweise des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921, beziehungsweise des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922) (B. 1618).

Berichterstatler Eisenhut: Hohes Haus! Ich habe die Ehre namens des Finanz- und Budgetausschusses zu berichten über den Antrag Dr. Buresch u. Gen., betr. die Änderung einiger Gesetze, durch welche den Kredit- und Vorschußvereinen nach dem System Raiffeisen Gebührenbegünstigungen zugestanden werden. Diese Begünstigungen sind an die Voraussetzung geknüpft, daß nur eine gewisse Zinsfußspannung zwischen Einlagenzinsfuß und Begebungs-zinsfuß bestehen darf, weiter, daß die Geschäftsanteile eine gewisse Höhe nicht übersteigen dürfen. Die fortschreitende Geldentwertung hat zur Folge, daß diese Bestimmungen nicht aufrechterhalten werden konnten und es wurden daher schon mit zwei Gesetzen Abänderungen vorgenommen. Ursprünglich wurden diese Bedingungen im Gesetze vom 1. Juni 1889 festgesetzt. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1921 wurde die Zinsfußspannung, die im ersten Gesetz auf 1½ Prozent festgelegt war, auf 2½ Prozent festgelegt. Es ergab sich aber, daß die Raiffeisenkassen auch damit nicht das Auslangen finden konnten, weil sie mit den Beträgen, die durch die Spannung eingeßen, kaum in der Lage waren, die Bücher anzuschaffen, geschweige denn, dem Kassier eine kleine Entschädigung zu geben — bekanntlich leisten die anderen Funktionäre alles umsonst im Ehrenamt. Infolgedessen mußte neuerdings durch das Gesetz vom 24. Juli 1922 die Zinsfußspannung von 2½ auf 5 Prozent erhöht werden. Die Höhe der Geschäftsanteile blieb unverändert. Auch jetzt hat sich ergeben, daß nach den heutigen Verhältnissen es auch mit 5 Prozent unmöglich ist, das Auslangen zu finden, weil ja bekanntlich die anderen Geldinstitute

bedeutend höhere Spannungen aufweisen. Infolgedessen ist es notwendig, wenn die Gebührenbegünstigungen für diese Kreditinstitute aufrechtbleiben sollen, daß die Zinsfußspannung erhöht wird. Das hat auch die Regierung eingesehen und daher den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht. Diese Sparvereine müssen, nicht nur im Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit unterstützt werden, weil es dadurch den Bauern ermöglicht wird, ihr Inventar zu ergänzen, gutes Saatgut anzukaufen, überhaupt die Wirtschaft zu intensivieren. Es kommt leider schon wieder die Zeit, in welcher die Raiffeisenkassen sehr stark in Anspruch genommen werden und infolgedessen ihre edle Aufgabe nicht erfüllen können. (Unruhe.) Nach dem vorliegenden Gesetze, das im Finanzausschuß als Initiativantrag eingebracht worden ist, soll die Zinsfußspannung unbeschränkt sein und die Geschäftsanteile sollen ... (Anhaltende Unruhe.)

Präsident **Seitz**: Darf ich die Herren einladen, Zwiesgespräche zu unterlassen? Der Berichterstatter kann sich ja nicht verständlich machen!

Berichterstatter **Eisenhut**: Die Zinsfußspannung soll nicht mehr 5 Prozent betragen, sondern unbeschränkt sein und die Geschäftsanteile sollen auf über 200 K erhöht werden können, jedoch 50.000 K nicht übersteigen.

Das Gesetz, das uns hier vorliegt, beinhaltet nur zwei Paragraphen. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß ein Fehler unterlaufen ist und daß dieser Fehler gestern im Finanzausschuße richtiggestellt worden ist. Es soll danach der § 1 folgende Fassung haben. Die Vorlage, die in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses ist, ist noch nicht ergänzt, weil noch nicht die Möglichkeit war, die Vorlage von den Mitgliedern des hohen Hauses zurückzubekommen; infolgedessen möchte ich bitten, meinen Ausführungen zu folgen. § 1 soll jetzt lauten (liest):

„Die Gebührenbegünstigungen, welche den Kredit- und Vorschußvereinen (Spar- und Darlehenskassen, Raiffeisenkassen) in den Gesetzen vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, und mit den Bundesgesetzen vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 408, und vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 555, eingeräumt wurden, bleiben auch dann aufrecht“ — und jetzt kommt eine Einschaltung „wenn a) die Zinsfußspannung ...“ Nach „wenn“ kommt die Einschaltung.

Präsident **Seitz**: Entschuldigen Sie, Herr Berichterstatter, das ist eine sehr wichtige juristische Frage.

Berichterstatter **Eisenhut**: Es soll heißen „... wenn a) ...“

Präsident **Seitz**: Dann sind das zwei voneinander unabhängige Bedingungen. Denn sonst sind

die zwei Bedingungen für einen Fall. (Dr. Eisler: Dann machen wir statt „und“ lieber „oder“!)

Berichterstatter **Eisenhut**: Nein! Es soll das „und“ bleiben. Die Regierung hat erklärt, es soll das „und“ bleiben. Es soll heißen: „... wenn“, dann kommt ein Doppelpunkt. Nach dem Doppelpunkt soll es weiter heißen: „a) die Zinsfußspannung das im Artikel 1, Absatz 1, des letztbezogenen Gesetzes bezeichnete Höchstmaß übersteigt und wenn“ — jetzt kommt wieder eine Einschaltung — „b) der Betrag eines Geschäftsanteiles 200 K, nicht aber 50.000 K überschreitet.“

In den § 2 kommt ebenfalls eine kleine Einschaltung. Dieser soll lauten (liest):

„(1) Die Bestimmungen des § 1“ — jetzt kommt die Einschaltung — „a) treten am 31. Dezember 1924 außer Kraft. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, diese Frist zu verlängern.“

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Das ist aus dem Grunde notwendig, weil, wenn mit Ende 1924, wo diese Bestimmungen außer Kraft treten, auch der zweite Punkt außer Kraft treten würde, die Kassen sofort die Geschäftsanteile erniedrigen müßten, was sich technisch nicht durchführen ließe, oder sie würden die Begünstigung verlieren. Aus diesem Grund ist die Ergänzung erfolgt; sonst hat das keinen Einfluß. Die Zinsfußspannung kann ja die Regierung eventuell wieder herabsetzen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben. Was aber die Geschäftsanteile anbelangt, so sollen sie aufrecht bleiben, weil eine Herabsetzung schwer durchführbar wäre. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß wahrscheinlich keine Kasse die Geschäftsanteile bis zur vollen Höhe von 50.000 K beschließen wird, sondern das hat nur für Neugründungen eine Bedeutung. Neugründungen müßten unterbleiben, wenn die Geschäftsanteile so niedrig sind, weil die Kasse nicht in der Lage wäre, mit den niedrigen Geschäftsanteilen die Bücher und die Kasse anzuschaffen. Ich bitte um Annahme dieses Gesetzes.

Dr. **Gürfler**: Hohes Haus! Es handelt sich darum, daß wir bei dem Wortlaut dieses Gesetzes, das ein bißchen schwierig ist, die Absicht des Gesetzgebers tatsächlich erreichen. Ich habe mich jetzt mit dem Herrn Präsidenten Seitz, der eine große Erfahrung auf diesem Gebiete hat, über diesen Gegenstand noch unterhalten und wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß jede Mißdeutung ausgeschlossen wäre, wenn man in der lit. b sagen würde: „und auch wenn“; denn wenn man es so lassen und nur „und“ sagen würde, so könnte man glauben, daß beide Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit die Begünstigung des Gesetzes eintritt. Wenn man das Wort „oder“ setzt, so besteht wieder die Gefahr, daß man es so deuten

könnte, es treten die Begünstigungen dann ein, wenn nur eine Voraussetzung gegeben ist, nicht wenn beide Voraussetzungen vorhanden sind. Infolgedessen empfiehlt es sich — vielleicht nimmt der Herr Berichterstatter diesen Vorschlag auf — folgenden Ausweg zu wählen — und ich erlaube mir, dem hohen Hause das vorzuschlagen —, daß wir sagen: „und auch wenn“ die zweite Voraussetzung eintritt. Ich glaube, dann ist jede Mißdeutung des Gesetzes ausgeschlossen.

Präsident **Reih**: Hohes Haus! Die Absicht des Ausschusses ist, die Gebührenbegünstigungen in dem Falle eintreten zu lassen, wenn die Zinsspannung die bezeichnete Grenze übersteigt, die Begünstigung aber auch in dem Falle eintreten zu lassen, wenn der Betrag eines Geschäftsanteiles so und so viel überschreitet. Es kann also in zwei Fällen diese Begünstigung eintreten. Wenn ich recht verstanden habe, ist das die Absicht des Gesetzes, nicht aber ist es die Absicht, zwei Bedingungen für die Gebührenbegünstigung zu fordern. (Zustimmung.) Daher stellt der Abg. Dr. Gürtler, um das vollkommen deutlich zu stellen, den Antrag, nach dem Worte „und“ das Wort „auch“ einzuschalten. Ich ersuche vor allem die Juristen des Hauses, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit wir nicht zu einem unklaren Gesetze kommen.

Es liegt also der Antrag Gürtler vor, nach dem Worte „und“ einzuschalten „auch“, so daß es dann heißt: „die Gebührenbegünstigungen . . . bleiben auch dann aufrecht, wenn a) die Zinsspannung das im Artikel 1, Absatz 1, des letztbezogenen Gesetzes bezeichnete Höchstmaß übersteigt und auch wenn b) der Betrag eines Geschäftsanteiles 200 K, nicht aber 50.000 K überschreitet.“

Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Eisenhut**: Hohes Haus! Ich bin selbstverständlich mit der Einfügung des Wortes: „auch“ einverstanden, weil dadurch die richtige Interpretation des Gesetzes erleichtert wird, und schließe mich daher dem Antrage des Herrn Kollegen Dr. Gürtler an. Dadurch ist das Gesetz klarer und niemand wird es unrichtig auslegen können.

Ich bitte also um Annahme des Gesetzes mit der vom Herrn Abg. Dr. Gürtler beantragten Änderung.

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses mit den vom Berichterstatter und Dr. Gürtler beantragten Einschaltungen in den §§ 1 und 2 in 2. u. 3. Lesung angenommen. Der nächste Gegenstand der T. O. ist der Bericht des Verfassungsausschusses über das Begehren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg.

Friedrich Austerlitz wegen Vergehens nach § 300 des Strafgesetzes, beziehungsweise Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 (B. 1614).

Berichterstatter Dr. **Wais**: Hohes Haus! In der „Arbeiter-Zeitung“ vom 17. Dezember 1922 erschien auf Seite 2 ein Aufsatz unter dem Titel „Herr Schmitz läßt verbieten“. Der Chefredakteur, Herr Abg. Friedrich Austerlitz hat sofort bekannt, daß er diesen Aufsatz verfaßt und zum Drucke befördert hat. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft die Einleitung einer Voruntersuchung wegen Vergehens nach § 300 des Strafgesetzes, beziehungsweise Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 gegen ihn beantragt. Das Landesgericht für Strafsachen in Wien hat den Antrag gestellt, es möge der Nationalrat die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Abg. Austerlitz geben.

Im Verfassungsausschuß hat Herr Kollege Austerlitz mit allem Nachdruck selbst begehrt, ausgeliefert zu werden, jedoch war der Ausschuß zur Gänze der Ansicht, daß es sich hier um ein Delikt mit ausgesprochen politischem Charakter handle und hat daher die Stellung eines Antrages in diesem Sinne verweigert, vielmehr einen Antrag dahin gestellt, daß dem vom Landesgerichte für Strafsachen gestellten Begehren die Zustimmung nicht erteilt werde.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Nächster Punkt der T. O.: Bericht des Ausschusses für Heereswesen über die Regierungsvorlage der Bundesregierung (B. 1608), womit das Heeresgebührengesetz vom 20. Mai 1920 abgeändert und ergänzt wird (2. Heeresgebührengesetznovelle vom Jahre 1923) (B. 1634).

Berichterstatter Dr. **Ierzabek**: Hoher Nationalrat! Das nunmehr zur Beschlußfassung gelangende Gesetz soll zur Beseitigung oder wenigstens zur Milderung einer Ungerechtigkeit beitragen, die in der ungleichartigen Behandlung der im Weltkrieg invalide gewordenen Bundesangestellten und jener Angehörigen unserer Wehrmannschaft gelegen ist, die infolge Verunglückung oder feindlicher Einwirkung dienstuntauglich geworden sind und daher aus dem Heeresverbande entlassen werden müssen. Während nämlich die erstgenannten Personen in ein pragmatisches, unfündbares Verhältnis überführt worden sind, ist eine ähnliche Fürsorge für die Angehörigen der Wehrmannschaft, die infolge Invalidität aus dem Dienstverhältnis vorzeitig ausscheiden müssen, bisher nicht getroffen worden. In der gegenwärtigen Zeit des allgemeinen Abbaues sowie angesichts der tristen finanziellen Lage unserer Republik, ist es wohl nicht gut möglich, die von diesen Personen gewünschte Gleichstellung mit den invaliden Bundesangestellten herbeizuführen. Es ist daher der Regierung nichts übriggeblieben, als, um wenigstens die

größten Härten, welche diese Ungleichheit bedingt, zu beseitigen, einen Ausweg zu beschreiten, den ihr der § 62 der Dienstpragmatik gewiesen hat. Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen können nämlich den Bundesangestellten, die infolge eines Unfalles dienstuntauglich werden, höhere Ruhegehälter, beziehungsweise Abfertigungen dadurch gewährt werden, daß man eine Reihe von Dienstjahren zu der faktisch zurückgelegten Dienstzeit hinzuzählt. In analoger Weise soll durch das vorliegende Gesetz dieser Vorgang auch bei Wehrmännern und den aus diesem Stande hervorgegangenen Unteroffizieren beobachtet werden und es sollen, da Ruhegehälter für diese Personen gesetzlich nicht vorgesehen sind, auf diese Weise höhere Abfertigungen ausgezahlt werden können.

§ 1 dieses Gesetzes enthält die Fälle aufgezählt, wo dies stattfinden hat, und es sind darin auch die Voraussetzungen angeführt, unter denen die Anrechnung dieser Dienstjahre zu erfolgen hat. Einigen Mitgliedern des Ausschusses erschien diese von der Regierung geplante Fürsorge zu gering und es wurden Anträge gestellt, einerseits dahingehend, daß auch für die invalid gewordenen Wehrmänner Pensionen festgesetzt werden, andererseits, daß die Wohltaten dieses Gesetzes auch auf jene Wehrmänner ausgedehnt werden sollen, die infolge Krankheit dienstuntauglich geworden sind und daher unfreiwillig den Heeresdienst verlassen müssen. Aus Gründen der Staatsökonomie mußten diese Anträge jedoch abgelehnt werden und sie erscheinen daher im Berichte als Minderheitsvota angeführt.

§ 2 dieser Vorlage, der infolge einer früher bestandenen Unklarheit eine kleine stilistische Umarbeitung erfahren hat, enthält Bestimmungen, die es der Regierung ermöglichen, trotzdem das Gesetz eine rückwirkende Kraft nicht besitzt, nichtsdestoweniger jenen Wehrmännern, die vor Inkrafttreten des Gesetzes infolge Verunglückung oder feindlicher Einwirkung invalid geworden sind, gleichfalls die Begünstigung der Zurechnung weiterer Dienstjahre zuzuerkennen. In erster Linie ist da auf jene Personen Bedacht genommen worden, die anlässlich der Besitznahme des Burgenlandes Verletzungen erlitten haben und deshalb als invalid aus dem Heeresverbande entlassen werden mußten.

§ 3 enthält die Vollzugsklausel.

Zum Schlusse möchte ich noch erwähnen, daß im Ausschusse auch die Sparmaßnahmen zur Sprache kamen, welche von der Regierung auf dem Gebiete der Lebensmittelzuschüsse verfügt worden sind und die bekanntlich auch auf die seinerzeit vom Abg. Baugoin beantragten Kostgeldbeiträge für die Wehrmannschaft ausgedehnt worden sind. Es ist hiebei von den Abg. Sever und Leuthner eine Resolution eingebracht und vom Ausschusse einstimmig angenommen worden, welche lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, das bisherige Kostgeldbrot für die Wehrmannschaft auch in Zukunft aufrecht zu erhalten.“

Ich stelle daher an den hohen Nationalrat die Bitte, den Ausschusseantrag zum Beschluß erheben und die dem Berichte beige druckte Resolution annehmen zu wollen.

Sever: Hohes Haus! Durch die Gesetzesvorlage, die wir zu behandeln haben, soll eine Angleichung der Wehrmänner an die Bundesangestellten erfolgen. Die Vorlage spricht zwar nicht davon, daß die Wehrmänner für den Fall, daß sie ihre Dienstzeit erfüllt haben oder invalid werden sollten, nunmehr eine Pension erhalten könnten; sie spricht auch nichts davon, daß sie im Falle der Invalidität oder der vollständigen Arbeitsunfähigkeit sowie die Invaliden aus dem Weltkriege irgendwie pragmatifiziert werden könnten, um für spätere Zeiten ihren Lebensunterhalt gesichert zu sehen; sie bringt aber trotzdem eine kleine Annäherung dadurch, daß man versucht, in der Abfertigung eine Angleichung zu finden. Die Verordnung ist sicher eine Verbesserung, aber sie ist so eng eingeschränkt, daß sie leider nicht alles, was dem Wehrmann in seinem Dienste geschehen kann, auch wirklich berücksichtigt. Sie spricht davon, daß ihm im Falle eines Unfalles zu seiner Dienstzeit fünf bis zehn Jahre zugerechnet werden können, um ihm bei der Abfertigung einen größeren Betrag zu geben. Leider sehen wir, daß im § 1, Absatz 3, nur von Erblindung und Geistesstörung gesprochen wird. Da es ja sicher neben diesen zwei furchtbaren Krankheiten eine ganze Anzahl von Krankheitsmöglichkeiten gibt, die dem Manne zustoßen können, glauben wir, daß es unbedingt notwendig ist, daß dieses Gesetz eine Erweiterung erfährt.

Der Dienst des Wehrmannes bringt es mit sich, daß er allerlei Krankheiten ausgesetzt ist. Er muß bei jedem Wetter ob Winter oder Sommer, seinen Posten versehen, er ist zu schwerem Dienste auserkoren und gibt es da eine ganze Menge Krankheiten, denen er sehr leicht ausgesetzt ist. Ich habe mir nur einen Fall herausgesucht, um zu zeigen, daß nicht nur Geistesstörung oder Erblindung den Menschen bei der Wehrmacht arbeitsunfähig macht, sondern daß auch andere Krankheiten es dazu bringen, daß der Mann zum Dienste nicht mehr zu verwenden ist und abgestoßen werden muß. Wir haben einen Wehrmann Ganzinger, der in Siegersdorf eingeteilt war; der Mann mußte infolge einer Gelenkentzündung, die er sich zugezogen hat, vom Posten weg ins Spital überführt werden. Durch diese Krankheit hat der Mann eine Verkürzung eines Fußes, er ist dienstuntauglich, er kann aber auch nach diesem § 1 des Gesetzes bei der Abfertigung nicht mehr beanspruchen als seine Dienstzeit, weil für diesen Fall nirgends vorgesorgt

ist. Es gibt auch Fälle, hauptsächlich bei den Pionieren, wo die Leute freiwillige oder kommandierte Rettungsdienste leisten, wo sie kommandiert werden, eventuell auch ins Wasser zu gehen. Sehr rasch zieht sich der Mann eine Lungenentzündung oder eine andere Krankheit zu und es ist nicht vorgefugt, daß ihm für den Fall, daß er arbeitsunfähig, invalid wird, irgend etwas gegeben werden könnte. Es wird notwendig sein, daß der Herr Minister für Heereswesen sich darüber klar ist, daß die Superarbitrierungskommission bei ihren Entschlüssen nicht engherzig sein darf. Denn nur dann, wenn die Herren, die in dieser Kommission sitzen, wirklich alles, was sich in unserer Wehrmacht ereignet und das zur Folge hat, daß Wehrmänner invalid werden, berücksichtigen, wird es möglich sein, daß dem, was dieses Gesetz verlangt, entsprochen werden kann. Die Superarbitrierungskommission hat es bei unserer Wehrmacht ja heute viel leichter als früher. Es kommen nur gesunde Menschen in Betracht. Wir haben heute nur mehr einen kleinen Prozentsatz von alten Wehrmännern und es wird ja mit allen Mitteln gearbeitet, um die Alten überhaupt aus der Wehrmacht herauszubringen. Es machen daher heute zum großen Teil nur junge Männer Dienst, die nicht gemustert, sondern affentiert wurden und die infolgedessen vollständig gesund sein mußten, als sie in die Wehrmacht eingetreten sind. Es wird daher in diesem Falle nicht möglich sein, einfach zu sagen, wie das Amt, der Herr Minister für soziale Verwaltung, Herr Schmitz, bei Ablehnung einer Rentenzuweisung erklärt, der Kranke habe sich das Leiden nicht im Kriege zugezogen, sondern er habe diese Krankheit schon mitgebracht. Wir wollen also hoffen, daß die Superarbitrierungskommission in jenen Fällen, wo die Invalidität infolge einer Dienstleistung konstatiert ist, diese anerkannt und der höheren Stelle wirklich auch Gelegenheit gibt, dem Manne die fünf oder zehn Jahre über die Dienstzeit zuzusprechen.

Wir haben einzelne Abänderungsanträge gestellt, die nichts anderes bezwecken, als Klarheit in das Gesetz hineinzubringen. So wünschen wir, daß im § 1, Absatz 3, hinter den Worten „Erblindung und Geistesstörung“ die Worte gesetzt werden „oder aus irgendeiner anderen Erkrankung, die sich der Mann im Dienste zugezogen hat“. Wir glauben, daß es für die Kommission eine Erleichterung sein wird, wenn sie nicht nur diese zwei Arten der Erkrankung, sondern auch alle anderen Arten der Invalidität berücksichtigen kann, um hiedurch dem geschädigten Manne zu seinem Rechte zu verhelfen.

Wir glauben auch, daß, da nunmehr eine Änderung der Heeres-Gebührengesetznovelle vorgenommen werden soll, auch die Möglichkeit gegeben ist, eine zweite Sache mit hereinzunehmen. Es handelt sich um die Verköstigung der Wehrmänner. Am

11. Februar 1921 wurde folgende Resolution hier im Hause einstimmig angenommen (*liest*): „Die Regierung wird aufgefordert, für eine auskömmliche Ernährung der Wehrmänner Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke sollen die militärischen Kassungsstellen angewiesen werden, über das im Heeresgebührengesetz vorgesehene Kostgeld hinaus Aufbesserungen in Natura zu verabreichen.“ Es hat sich damals das ganze Haus dafür ausgesprochen, daß der Staat für eine auskömmliche Verköstigung der Wehrmacht Sorge zu tragen habe. Es wurde dies in der Weise geregelt, daß das Finanzministerium ein Drittel des Kostgeldes übernommen hat. Nun sehen wir in letzter Zeit, daß die Sanierer wieder umgehen. Das Finanzministerium hat den Bundesminister für Heereswesen verständigt, daß dieses Kostgeld Drittel gestrichen wird, zwar nicht auf einmal, aber doch in Etappen. Man will also jetzt auch bei diesen armen Wehrmännern zu sparen anfangen und ihnen selbst von der Kost diese wenigen Heller, die das Finanzministerium beigesteuert hat, streichen. Wir haben infolgedessen einen Antrag gestellt, der nicht nur die Behandlung der Wehrmänner im Falle der Invalidität betrifft, sondern auch einen Paragraphen enthält, wonach dieses Kostgeld Drittel weiter aufrecht bleibt. Ich möchte bitten, daß Sie sich für diesen Antrag entscheiden, weil man doch in der heutigen Zeit unmöglich jemanden, der für den Staat arbeiten soll, das noch wegnehmen kann, was man ihm zusprach, noch dazu in einer Zeit, wo man wahrlich nicht davon sprechen kann, daß die Lebensmittel billiger geworden sind oder der Wehrmann billiger leben kann.

Wir haben uns bemüht, die Gesetzesvorlage zu verbessern. Die Anträge liegen vor, wir bitten sie im Interesse unserer Wehrmacht, die wahrlich keinen leichten Dienst hat und die sich überall in den Dienst der Allgemeinheit stellt, anzunehmen. Aus den Belobungsschreiben vieler Gemeinden ersehen wir, daß sich die Wehrmacht bei Wasser- und bei Feuerkatastrophen, wo Hilfe notwendig ist, gerne zur Verfügung stellt, überall ihre Pflicht erfüllt. Jetzt soll nun der Nationalrat zeigen, daß auch er soviel Einsicht hat, um ein Gesetz für die Invaliden unserer heutigen Wehrmacht zu schaffen, das allen jenen zugute kommt, denen irgend etwas im Dienste zustoßt, die arbeitsunfähig werden und nichts zum Leben haben, wenn ihnen nicht durch das Gesetz eine Sicherung gegeben wird. (*Beifall.*)

Berichterstatter Dr. **Ierzabek**: Hoher Nationalrat! Ich möchte nur einige Worte den Bemängelungen widmen, die der geschätzte Herr Vorredner vorgebracht hat und die in den Minderheitsanträgen zum Ausdruck kommen. Es handelt sich zunächst um die Pensionen. Nach diesem Antrage wäre Österreich der erste Staat, der für ein Söldnerheer Pensionen bewilligen würde. In keinem Lande der Welt sind für angeworbene Soldaten Pensionen

vorgesehen und bei unserer außerordentlich prekären finanziellen Lage müßte es wirklich sonderbar erscheinen, wenn wir gerade da an der Spitze aller Staaten der Welt marschieren wollten.

Weiters möchte ich darauf hinweisen, daß keineswegs einzig und allein jene Personen, die infolge Erblindung oder Geistesstörung invalid geworden sind, die Begünstigung erhalten, daß ihnen ein Zeitraum von zehn Dienstjahren zugerechnet wird. Bei diesen Personen tritt vielmehr die Zurechnung ohne weiteres ein, während bei den Personen, die infolge eines anderen Unfalles oder infolge feindlicher Einwirkung invalid werden, fallweise auch zehn Jahre zugerechnet werden können. Das eine ist allerdings richtig: für eine dauernde Dienstuntauglichkeit durch Krankheit ist eine Vorsorge nicht getroffen worden. Aber eine Festsetzung, inwieweit eine solche Invalidität nach einer Krankheit eingetreten ist, ist erstens riesig schwierig und dann müßten auch die Voraussetzungen, die für die Anrechnung dieser Dienstzeit hier aufgestellt worden sind, anders formuliert werden, zumindest jene, wonach innerhalb eines Jahres diese Körperbeschädigung oder Invalidität eingetreten und auch die Anmeldung innerhalb eines Jahres erfolgt sein muß.

Was dagegen das Kostgeldbrottel anbelangt, so ist das, wie ich bereits einleitend ausgeführt habe, eine Einführung, die über Antrag unseres Klubkollegen Vaugoin getroffen worden ist. Wir werden schon aus diesem Grunde uns dafür einsetzen, daß dieses Kostgeldbrottel in der bisherigen Höhe beibehalten werde, um so mehr, als bekanntlich die Gebühren der Wehrmänner keineswegs so hoch bemessen sind, daß sie ohne weiteres ihre Lebenshaltung damit klaglos bestreiten können. Ich bitte daher nochmals um Annahme des Gesetzes und der Resolution.

Das Gesetz wird unter Ablehnung aller Minderheitsanträge nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen. Die vom Ausschusse vorgeschlagene Entschliessung wird gleichfalls angenommen.

Der nächste Gegenstand der T. D. ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 1578), betr. das Handelsübereinkommen zwischen Österreich und Frankreich. (B. 1633).

Berichterstatter Volker: Hohes Haus! Der vorliegende Handelsvertrag soll die Handels- und Verkehrsbeziehungen Österreichs mit Frankreich auf eine vertragsmäßige Grundlage stellen, die seit Ausbruch des Krieges fehlte.

Die Bundesregierung war schon seit längerem bemüht, den vertragslosen Zustand zu beseitigen. Zunächst wurde eine gewisse Erleichterung für unsere Ausfuhr durch das Dekret der französischen Regierung vom 10. März 1923 geschaffen, durch das Frankreich

für einzelne österreichische Waren autonom gewisse Zollbegünstigungen eintreten ließ.

Das weitere Ergebnis ist der vorliegende Vertrag.

Der textliche Teil des Abkommens gibt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß und es kann in dieser Hinsicht auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage verwiesen werden. Hervorgehoben sei nur, daß diese grundlegenden Bestimmungen auf Gegenseitigkeit abgestellt sind und dadurch die allerdings befristete einseitige Bindung des Friedensvertrages in eine zweiseitige verwandelt. Das Schwerkraft des Vertrages liegt in den vier Anlagen, die die zolltarifarischen Vereinbarungen enthalten.

Das System dieser zolltarifarischen Vereinbarungen entspricht jenem der französischen Verträge mit Spanien, der Tschecho-Slowakei, Polen, Kanada und einzelnen russischen Randstaaten. Liste B enthält jene Waren, für die uns der Minimaltarif, Liste C diejenigen Artikel, für die uns nur ein Zwischenfah zwischen dem General- und Minimaltarif zugestanden wurde.

Der Vertrag bietet Exportmöglichkeiten für zahlreiche Industriezweige, die für die Besserung unserer Handelsbilanz von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein können. Es sei nur auf Zellulose, Papier, Schuhe, Motoren, Beleuchtungsartikel, Messingmöbel, einzelne Artikel der Drechsler- und Schnitzwarenbranche verwiesen, bei denen wir die niedrigsten Zölle genießen, dann elektrische Maschinen, Fahrräder, Druckpapier und Boden, bei welchen dieser günstigste Satz für ein ziemlich ausreichendes Kontingent gewährt wurde, ferner auf Sägeware, bei welcher das Geschäft schon unter der Wirkung der bisherigen Ermäßigung von 50 Prozent einen schonen Aufschwung genommen hat und der Minimaltarif für Lieferungen nach den zerstörten Gebieten den Absatz zweifellos noch steigern wird. Auch die Ermäßigungen für Hüte, Taschnernwaren, Holzmöbel, Spezialstahl, Nickelhalbfabrikate, Herrenkleider und graphische Erzeugnisse sind so ausgiebig, daß sich darin ein Export entwickeln dürfte.

Die Zugeständnisse Österreichs an Frankreich bestehen einmal in der Aufrechterhaltung der allgemeinen Meistbegünstigung auch nach dem 17. Juli l. J., zu welchem Termin der einseitige Anspruch Frankreichs auf die Meistbegünstigung nach dem Friedensvertrag erlischt, weiters in der Herabsetzung einzelner österreichischer Zölle für die spezifisch französischen Exportwaren, wie Trüffel, Hummern, Sardinen, Champagner, Wein usw. Die gewährten Ermäßigungen, die vorwiegend Waren des Finanzzolltarifs betreffen, werden eine Erhöhung der Zolleingänge zur Folge haben. Für Flaschenwein beträgt der ermäßigte Zoll 80 K, für Faßwein 45 K, gilt jedoch nur für Bordeaux und andere französische Weine, die in Frankreich den Schutz der Ursprungsbezeichnung

genießen, wenn sie von einem diesbezüglichen Attest der französischen Behörden begleitet sind. Bei Faschwein überdies nur für ein Kontingent von 40.000 Hektoliter jährlich. Für eine Reihe anderer Artikel, an deren Ausfuhr zu uns Frankreich ein Interesse hat, wurde entweder der geltende Zoll gebunden (so bei Kognak, Spirituosen, Konserven, Parfümeriewaren) oder eine Grenze festgesetzt, über die Österreich bei der im Zuge befindlichen Zolltarifrevision nicht hinauszugehen sich verpflichtet, so bei Wollgeweben unter 200 Gramm pro Quadratmeter, bei Seidengeweben, Pneumatiks, Galanterieleder, Automobilen. Außerdem bekam Frankreich die Zusicherung, daß einzelne unter Einfuhrverbot stehende Artikel künftig im Rahmen bestimmter Jahreskontingente zur Einfuhr zugelassen werden; die ziffermäßige Festsetzung der Kontingente erfolgt in einem besonderen Regierungsübereinkommen.

Es ist noch zu bemerken, daß durch ein Versehen bei der Redaktion des Vertrages eine Ermäßigung des Zolls für gewisse französische Käsespezialitäten von 60 auf 30 K, die im Zuge der Verhandlungen seitens Österreichs zugestanden worden ist, in den Vertrag keine Aufnahme gefunden hat. Es entspricht dem Gebot der Loyalität, diese Konzession aufrechtzuerhalten; sie wird daher durch eine Weisung der Regierung an die Zollämter auf Grund des der Regierung zustehenden Rechtes zur Gewährung von Zollermäßigungen aus wirtschaftlichen Gründen durchgeführt werden.

Der Vertrag ist vorläufig auf ein Jahr abgeschlossen, wobei eine stillschweigende Verlängerung von drei zu drei Monaten mit vorangehender dreimonatlicher Kündigungsfrist möglich ist. Überdies kann ab 1. Mai 1924 jeder der beiden Teile neue Verhandlungen zur Abänderung des Abkommens verlangen. Es tritt acht Tage nach Mitteilung an die französische Regierung von seiner Genehmigung durch das österreichische Parlament in Kraft.

Der Abschluß dieses Handelsübereinkommens muß als ein weiterer Schritt zur Herstellung zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf wirtschaftlichem Gebiete begrüßt werden. Wenn auch im einzelnen die erreichten Zugeständnisse auf zolltarifarischen Gebieten vielfach hinter unseren Wünschen zurückbleiben, so bildet das Übereinkommen dennoch einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand und gewinnt noch dadurch an Bedeutung, daß uns nach dem Vertrag und einem gelegentlich seiner Unterfertigung erfolgten Notenwechsel auch alle weiteren Zugeständnisse zugute kommen, die für die in den Listen B und C aufgezählten Artikeln der Tschechoslowakei in ihrem neuen Vertrag mit Frankreich gewährt werden, soweit sie nicht in der Einräumung des Minimaltarifs für bestimmte Kontingente bestehen.

Der Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen (*liest*):

„Dem Handelsübereinkommen zwischen Österreich und Frankreich (B. 1578) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Dr. Ellenbogen: Hohes Haus! Bei Gelegenheit des Kongresses der Völkerbündigen, der vor einigen Tagen in Wien stattgefunden hat, war ich in der Lage, mit einigen englischen Delegierten, Herren und Damen, sehr intelligenten Personen, zu sprechen und bei diesen Gesprächen wurde es uns österreichischen Sozialdemokraten von den Engländern sehr übel genommen, daß wir eine zu geringe Meinung vom Völkerbunde haben. Wir bedauern, dieses Urteil nicht ändern zu können, da wir vorläufig statt Taten nur Deklamationen sehen und weil vor allem das Wohlwollen der dem Völkerbund angeschlossenen Staaten für uns in geradem Verhältnis zu der Niedrigkeit des Emissionskurses und zu dem einige Tage darauf erzielten Kursgewinn an der von uns aufgelegten Anleihe steht, daß es also geschäftliche Ursachen sind, die diesem Wohlwollen zugrunde liegen.

Aber schon bei der Besprechung des italienischen Handelsvertrages hatte ich Gelegenheit nachzuweisen, daß dort, wo es sich wirklich darum handelt, uns Wohlwollen durch die Tat zu beweisen, wiederum das geschäftliche Interesse an die Stelle dieses Wohlwollens tritt, denn damals war ich in der Lage zu zeigen, daß die italienischen Industriellen und die von ihnen kommandierte Regierung den Handelsvertrag in einem Sinne erstellt haben, der unseren Aufbauinteressen durchwegs entgegengesetzt ist. Nun haben wir die Genugtuung — die traurige Genugtuung, muß ich sagen — erlebt, daß ein gänzlich unverdächtig Zeuge dieses Wohlwollens Italiens nunmehr vor der Öffentlichkeit zu kritisieren in der Lage ist, nämlich der Herr Generalkommissär, der das Südbahnübereinkommen, das dieser vom Wohlwollen für uns so überfließende Staat abschließen will, als ein unsere volkswirtschaftlichen und finanziellen Interessen aufs Tiefste schädigendes Machwerk bezeichnet und in seinem Urteil so weit geht, daß er geradezu gegen dieses Übereinkommen beim Völkerbund Einspruch erhebt. Nach dem ganzen Verhalten dieses Völkerbundes fürchte ich sehr, daß der Einspruch des Herrn Generalkommissärs völlig wirkungslos verhallen wird. Und es ist eine traurige Tatsache, daß der Herr Generalkommissär sich in der Wahrung der Interessen Österreichs in diesem Falle besorgter — möchte ich sagen — und entschiedener gezeigt hat, als unsere eigene österreichische Regierung, die ja bereit war, dieses Südbahnübereinkommen abzuschließen.

Nun, hohes Haus, dieselbe Erscheinung des Unterschiedes zwischen Worten, Versprechungen einer-

seits und Taten andererseits sehen wir nunmehr auch bei dem Handelsvertrage, der uns gegenwärtig zur Annahme vom Herrn Berichterstatter empfohlen wird. Die französische Regierung behandelt die Frage der Handelsbeziehungen mit auswärtigen Staaten nach einem ganz neuen Schema. Zunächst hat sie die Tarife um das Vierfache erhöht. Diese kolossale Hinauffschraubung des Zolltarifs hat die Geldentwertung zum Vorwande. Die französische Regierung behauptet, daß sie die Zollobeträge infolge der Geldentwertung erst valorisieren müsse. In Wahrheit ist der Grund dieser Zollerhöhung lediglich die Absicht, die deutsche Volkswirtschaft von dem französischen Markte vollständig abzuschließen, und sie ist somit nichts anderes als ein Glied in der langen, beinahe schon endlosen Kette der Habgier und Blutgier, die der französische Imperialismus insbesondere in seinem Kampfe gegen Deutschland seit Kriegsende an den Tag gelegt hat. Es handelt sich darum, die deutsche Volkswirtschaft zu vernichten, und dazu ist auch schließlich ein Zolltarif geeignet. Es ist das jene Politik, die in dem Ruhrverbrechen ihren Gipfel erklimmen hat.

Für uns, meine Herren, bedeutet nun dieser von der Häßhynose eingegebene Gedanke einer solchen außerordentlichen Erhöhung des Tarifs auch eine Schädigung, aber nicht in dem Grad wie für Deutschland. Wir werden wohlwollender behandelt, ein Wohlwollen, in das sich freilich für den Beurteiler die unangenehme Empfindung mischt, daß es von dem Gedanken eingegeben ist, eine neue Mine gegen die Anschlußpolitik Österreichs an Deutschland zu legen. Um dieses Wohlwollen zu dokumentieren, gesteht uns Frankreich für einige ganz wenige Artikel den Minimaltarif zu. Aber damit dieses Wohlwollen nicht allzu üppig überquellte, werden uns für die meisten dieser wenigen Artikel, für die wir den Minimaltarif bekommen, auch noch Kontingente vorgeschrieben, so zum Beispiel für Automobile. Wir dürfen im ganzen 40 im Jahr ausführen, während wir den Franzosen das Zugeständnis machen müssen, daß sie hundert nach Österreich einführen dürfen. Wenn das letztere auch kleine und das erstere große sind, so ist die Tatsache, daß wir dem großen Frankreich soviel konzedieren müssen, während es uns den Brotkorb so hoch hängt, doch nicht gerade eine Befundung von Wohlwollen. Dasselbe gilt von Nickelwaren, dasselbe gilt von elektrischen Maschinen und von einer Reihe anderer, wie gesagt, nicht allzu zahlreicher Artikel. Sonst erhalten wir bloß eine gewisse Herabsetzung der Maximaltarife zugestanden, und auch hier ist es bezeichnend, daß wir das für Artikel erhalten, deren Ausfuhr für uns von größter Wichtigkeit ist, ja sogar für solche, die für Frankreich, wie man meinen müßte, von der größten Bedeutung sind, zum Beispiel Sägewaren. Ein Land, das die ganze Welt

förmlich um Mitleid wegen der zerstörten Gebiete anraunt, das sich wegen der Notwendigkeit dieses Wiederaufbaues nicht schämt, das feige Verbrechen an einem wehrlosen Volk zu verüben, indem es die Ruhr besetzt und die dortigen schrecklichen Gewalttätigkeiten verübt, das sollte doch, wenn man bereit ist, ihm auf dem Gebiete der Ausfuhr Artikel zuzuführen, die seinen Wiederaufbau erleichtern, dem betreffenden Land für diese Ausfuhr Erleichterungen gewähren. Gerade hier aber sehen wir, daß uns nicht der Minimaltarif, sondern bloß eine 50prozentige Herabsetzung des Maximaltarifs zugestanden wurde. Dasselbe gilt von Sensen, Papier, Ledergalanteriewaren, für Rauchwarenartikel und dergleichen mehr. Daß also hier unsere Volkswirtschaft, deren Aufbau das eigentliche Element der Sanierung des Staates ist, nicht gefördert wird, liegt am Tag. Wir haben in diesen Begünstigungen für diese einzelnen wenigen Artikel nur vor einem Staat einen Vorteil, das ist Deutschland. Hier sieht man wieder diese abgefeimte Anschlußfeindlichkeit, die sich selbst in so kleinen, boshaften, hämischen, niedrigen Methoden äußert. Dagegen stehen wir gleich mit Tschechien, sind aber in schwerem Nachteil gegenüber England, Italien, Belgien und der Schweiz, gegen die offenbar Frankreich den Moment einer schärferen volkswirtschaftlichen und Handelsvertragsattacke noch nicht für gekommen sieht, obwohl sich zweifellos kein einsichtiger Mensch in England darüber täuscht, daß Frankreichs Zurückhaltung durchaus nicht auf seine Sympathien für die englische Industrie zurückzuführen ist. Denn jeder Eingeweihte weiß, daß, wenn England heute den Wahnsinn der französischen Ruhrpolitik nicht mitmacht, es darum geschieht, weil eben die englische Industrie durch diese Ruhrpolitik Frankreichs gegen Deutschland aufs schwerste geschädigt wird.

Wir erblicken somit, meine Herren und Damen, in diesem Handelsvertrag, der uns hier vorgelegt wird, nichts anderes als eine Auswirkung desselben Geistes, der zur Ruhrpolitik geführt hat. Es ist der Geist des französischen Imperialismus, es ist das Kommando der französischen Industriellen, denen blutige Konflikte, Vernichtung von Menschenleben, Spannungen und Verwirrungen in ganz Europa, die Gefahr neuer Kriege völlig gleichgültig sind, wenn ihnen nur ihr kostbares Geschäft gesichert wird. Wir erblicken auch hier genau so wie früher beim Handelsvertrag mit Italien die Tatsache, daß die französische Regierung die Gefangene des französischen Industrialismus ist, auf dessen Kommando sie die Welt in furchtbare Abenteuer verwickelt und so schwere Schuld vor dem Weltgewissen auf sich lädt. *(Zustimmung.)* Im Hinblick auf diese Tatsache sind wir nicht in der Lage, einem solchen uns selbst und auch unser eigentliches großes Vaterland Deutschland schädigenden Vertrag zuzustimmen, und

wir beneiden Sie, meine Herren und Damen, von der Regierungsmajorität, nicht um die Verpflichtung, diesem Vertrag Ihre Zustimmung zu geben. (*Beifall und Händeklatschen.*)

Berichterstatter Volker: Hohes Haus! Mit diesem Vertrage haben wir den zweiten Vertrag abgeschlossen, der uns aus der vertragslosen Zeit hinausführen soll. Durch den Friedensvertrag waren wir zu allen Staaten in ein vertragsloses Verhältnis gelangt. Wie ich das letztmal beim italienischen Handelsvertrag zum Ausdruck brachte, daß ein wenig schöner Vertrag immer besser ist als gar kein Vertrag, so muß ich heute sagen, daß, wenn wir auch bei diesem Vertrage zugeben müssen, daß die erreichten Zugeständnisse auf zolltarifarischen Gebiete wohl vielfach hinter unseren Wünschen zurückgeblieben sind, dieser Vertrag aber doch für uns von großer Bedeutung ist und wir ihn als einen entschiedenen, als einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande bezeichnen müssen. Es ist ja wahr, daß wir bei den einzelnen Kontingenten nur Minimaltarife haben, aber es wird ja die Möglichkeit sein, im nächsten Jahr auch diesem Vertrag eine bessere Gestaltung zu geben. Ich ersuche, demselben die Genehmigung zu erteilen.

Das Handelsübereinkommen wird nach dem Antrage des Ausschusses genehmigt. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 1613), betr. den Einspruch des Bundesrates gegen den Beschluß des Nationalrates über das Bundesgesetz, wirksam für das Land Kärnten, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in Kärnten (B. 1632).

Berichterstatter Dr. Angerer: Hohes Haus! Wir haben am 3. Juli dem Gesetze, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in Kärnten unsere Zustimmung gegeben. Der Bundesrat hat aber Einspruch erhoben, weil im § 48 dieses Gesetzes in Parenthesen die Worte stehen: „den Fall des § 22, Absatz 4, ausgenommen“. Dieser Absatz 4 des § 22 besteht nun nicht, diese Worte sind irrtümlich hereingekommen. Dadurch entstand eine Unklarheit im Gesetz.

Der Ausschuss für Erziehung und Unterricht hat sich mit dem Einspruch des Bundesrates beschäftigt. Die Landesregierung hat der Streichung der Worte: „den Fall des § 22, Absatz 4, ausgenommen“ in Alinea 3 des § 48 zugestimmt.

Der Ausschuss für Erziehung und Unterricht stellt den Antrag (*liest*):

„Dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Kärnten, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Kärnten, in der vom Nationalrat am 3. Juli 1923 beschlossenen Form, mit Hineinverfügung der in Alinea 3 des § 48 in Parenthese gestrichenen Worte: „den Fall des § 22,

Absatz 4, ausgenommen“, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage zuzustimmen.

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses in 2. u. 3. Lesung angenommen. Nächster Punkt der L. D. ist: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag Hanusch, Widholz, Tomschik, Muchitsch (B. 1528), betr. die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (XII. Novelle zum Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz), ferner über den Antrag Hanusch, Widholz, Tomschik, Muchitsch (B. 1527), betr. die Erhöhung der Teuerungszulagen zu den Unfallrenten, und über den Antrag Zwanzger, Schlager, Muchitsch (B. 1526), betr. Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen (B. 1636).

Berichterstatter Widholz: Ich habe über die Anträge der Abg. Hanusch, Widholz, Tomschik, Muchitsch u. Gen., sowie Zwanzger u. Gen., betr. Novellierung des Gesetzes über die Unfallversicherung, sowie über die Teuerungsbeträge der Unfallversicherungsanstalt und über die Provisionszuschüsse zu den Bruderladen zu berichten.

Der Antrag Hanusch u. Gen. bezweckt eine Erhöhung der Renten der Unfallverletzten auf 12 Millionen Kronen Jahresarbeitsverdienst, wovon die 66⅔-prozentige Rente bemessen wird. Gegenwärtig sind es 9 Millionen, so daß eine Erhöhung der Renten um etwa 30 Prozent erfolgt. Das ist in Artikel I ausgesprochen, der völlig einwandfrei genehmigt wurde.

Der Artikel II bezweckt, daß den einzelnen kleinen Rentnern Abfertigungen, das heißt Geldleistungen zugewendet werden. Wenn die Erwerbsfähigkeit nicht um mehr als ein Sechstel vermindert ist, kann die Anstalt an Stelle der Rente eine dem einzelnen Falle angemessene einmalige Geldleistung, höchstens jedoch in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Rente treten lassen.

In der Eile ist im Druck ein Satz ausgeblieben. Es soll in der zweiten Zeile des Artikels II nach dem Worte „Anstalt“ eingeschaltet werden „im Einvernehmen mit dem Verletzten“. Das ist nur im Druck ausgeblieben, es ist ein Beschluß des Ausschusses für soziale Verwaltung.

Im Artikel III ist eine Neuerung insofern eingeführt worden, als es im § 7, Absatz 1, Z. 1, jetzt heißt: „in einem Begräbnisgeld.“ Es war früher die Bestimmung enthalten: „in einer einmaligen Zuwendung.“ Diese Bestimmung hat zu Unannehmlichkeiten Anlaß gegeben und dazu geführt, daß unter Umständen Personen zu Begräbnisgeldern gekommen sind, bei denen es fraglich war, ob ihnen nach den Intentionen des Gesetzes solche Zuwendungen zukommen können.

Artikel III bringt hinsichtlich des § 16 eine Neuerung, die allerdings von grundstürzender Bedeutung für die Unfallversicherung ist. Danach wird an Stelle des Kapitaldeckungsverfahrens das Umlageverfahren eingeführt. Ich glaube nicht, daß ich über diesen Gegenstand viel sagen soll; denjenigen, die sich mit der Unfallversicherung beschäftigen, ist es hinlänglich bekannt, welche Unterschiede zwischen diesen beiden Verfahren bestehen. Die gegenwärtigen Verhältnisse, welche unausgesetzt dazu drängen, neuerliche Zulagen zu den Renten zu geben, bringen es mit sich, daß die Ursprungsrente in einem minimalen Verhältnis zu der wirklich ausgezahlten Rente steht, und die Anforderungen, die an die Anstalten gestellt werden, sind so kolossaler Natur, daß mit dem Kapitaldeckungsverfahren das Auslangen dermalen nicht gefunden wird. Es wurde also zu dieser Neuerung gegriffen, allerdings in der Absicht — und darin waren die Parteien einig —, daß in normalen Zeiten, wenn wir Erfahrungen über den dormaligen Zustand haben werden, wieder etwa auf das Kapitaldeckungsverfahren zurückgegriffen werden kann. Ich enthalte mich jeder weiteren Bemerkung zu diesem Gegenstande.

Im Punkt 2 in der 4. Zeile — das gehört wohl zur dritten Lesung, ich möchte es aber jetzt gleich mitnehmen — heißt es: „Beitragsersätze“; es soll heißen „Beitragslage.“

Ich übergehe die übrigen Bestimmungen; das ist das Wesentliche, was zu diesem Gesetze zu sagen ist.

Die zweite Vorlage, welche die Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallrenten betrifft, ist eigentlich in analoger Form geändert worden, wie das Gesetz, betr. die Novellierung der Unfallversicherung. Es soll nun auch die Teuerungszulage im selben Ausmaß gegeben werden, wie sie dem Rentner zukommt, der nach der neuesten Vorlage erst verlegt wird, so daß kein klassender Unterschied mehr zwischen den beiden Renten, derjenigen der Vergangenheit und jener der Gegenwart, besteht.

Endlich komme ich zur dritten Vorlage über die Provisionszuschüsse zu den Bergwerksbruderladen. Hier ist nichts anderes geschehen, als daß die Unterstützungshöhe analog den Unterstützungssätzen bei den Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen angeglichen worden ist. Es sind hier zwei Druckfehler zu berichtigen. In Punkt 2 des Artikels I soll es nach der Ziffer 1,200.000 K nicht „Witwen“ sondern „Witwe“ heißen und im Artikel II soll das vorletzte Wort „entsprechend“ anstatt „entsprechende“ heißen. Ich bitte, diese beiden Korrekturen vorzunehmen.

Damit erledigt sich auch der Antrag Resch-Partik, welcher gleichfalls auf eine Erhöhung der Teuerungszulagen zielt.

Bei der Abstimmung wird das 1. Gesetz (XIII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz) mit den vom Berichterstatter beantragten Berichtigungen in Artikel II und im Artikel III, § 16, nach dem Antrage des Ausschusses in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Das 2. Gesetz (Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallrenten) wird nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Das 3. Gesetz (Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen) wird mit den vom Berichterstatter mitgeteilten Berichtigungen nach dem Antrage des Ausschusses in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Der nächste Gegenstand der T. D. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die auf Grund des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betr. den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, § 42, Al. 2, lit. f, dem Nationalrate zur Beschlußfassung zugewiesenen Gesetze auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens (B. 1459, 1460, 1461, 1475, 1543, 1581, 1585 [I und II], 1586, 1587 [I und II], 1588, 1589 und 1375), (B. 1637).

Berichterstatter Dr. Girtler: Hohes Haus! Die hier in Verhandlung stehenden Gesetze sind das Objekt sehr eingehender Untersuchungen von seiten der einzelnen politischen Parteien des hohen Hauses gewesen und als das Ergebnis dieser eingehenden Behandlung hat sich der taktische Vorgang herausgebildet, den wir in dieser Frage im Finanz- und Budgetausschuß gewählt haben. Es wird sich empfehlen, den gleichen taktischen Vorgang auch im hohen Hause einzuhalten und in der gleichen Art und Weise über die Gesetze kumulativ abzustimmen, wie wir es im Finanz- und Budgetausschuß getan haben. Die Gründe für diese kumulative Behandlung sind im Finanz- und Budgetausschuß bereits ausgeführt worden, sie sind auch im schriftlichen Berichte enthalten und ich brauche sie daher nicht zu wiederholen.

Es handelt sich um folgende Gesetze:

1. wirksam für das Land Tirol, womit das Landes Schulgesetz vom 30. Jänner 1920, L. G. Bl. Nr. 60, abgeändert wird (Novelle zum Landes Schulgesetz) (B. 1459);

2. wirksam für das Land Niederösterreich, betr. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Niederösterreich (Lehrerabbau-gesetz) (B. 1460);

3. wirksam für das Land Steiermark, betr. die analoge Anwendung der bundesstaatlichen Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundesangestellten auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (B. 1461);

4. wirksam für das Land Kärnten, betr. die Abänderung des Kärntner Lehrerbefoldungsgesetzes

vom 10. April 1922, L. G. Bl. für Kärnten Nr. 82 (Bundesgesetz vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 540) (B. 1475).

5. wirksam für das Land Kärnten, betr. die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Kärnten (B. 1543);

6. wirksam für das Land Wien, betr. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Wiens (Lehrerabbaugesetz) (B. 1581);

7. wirksam für das Land Steiermark, betr. das Dienst Einkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft (B. 1585, I.);

8. wirksam für das Land Steiermark, betr. die Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen (B. 1585, II.);

9. wirksam für das Land Vorarlberg, worin Bestimmungen über das Dienst Einkommen der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen erlassen werden (Lehrergehaltsgesetz) (B. 1586);

10. wirksam für das Land Oberösterreich, betr. das Dienstverhältnis der Lehrpersonen an allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Oberösterreich (Lehrerdienstpragmatik) (B. 1587, I.);

11. wirksam für das Land Oberösterreich, betr. das Dienst Einkommen der Lehrpersonen an allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Oberösterreichs (Lehrergehaltsgesetz) (B. 1587, II.);

12. wirksam für das Land Wien, betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Wien (Lehrerdienstgesetz) (B. 1588) und

13. wirksam für das Land Wien, betr. die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien (B. 1589).

Diese Gesetze werden vom Finanz- und Budgetausschuß zum Beschlusse erhoben und bezüglich der in Beilage 1375, beziehungsweise Beilage 1239 unter (1) und (2) angeführten, vom Bundesrate abgelehnten zwei Beschlussträge des Nationalrates, betr. die Lehrerdienstpragmatik für Vorarlberg und das Katechetengesetz für Vorarlberg, die Beharrungsbeschlüsse gefaßt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„1. Den im Texte des Berichtes namentlich angeführten Gesetzentwürfen samt den vom Berichterstatter veranlaßten und vom Ausschusse gebilligten, im Anhange mitgeteilten Zusätzen und Richtigstellungen wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

„2. Die ursprünglichen Beschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1922, womit:

a) dem Entwurfe eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Vorarlberg, betr. das

Dienstverhältnis der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Vorarlberg (Lehrerdienstpragmatik) (B. 1239) ·/1;

b) dem Entwurfe eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Vorarlberg, über die Besorgung des katholischen Religionsunterrichtes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Vorarlbergs (Katechetengesetz) (B. 1239) ·/2, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, werden gemäß Artikel 42, Absatz 4, des Bundesverfassungsgesetzes wiederholt.“

Nachdem Präsident Seitz die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates konstatiert hatte, werden die Gesetze B. 1459, 1460, 1461, 1475, 1543, 1581, 1585 I, 1585 II, 1586, 1587 I, 1587 II, 1588 und 1589 mit den vom Berichterstatter veranlaßten und im Bericht abgedruckten Zusätzen und Richtigstellungen, die Gesetze B. 1239 ·/1 und ·/2 nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Der nächste Gegenstand der T. D. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1597), betr. ein Bundesgesetz über die Verwendung der Bareingänge aus der Vermögensabgabe und über die Umwandlung oder Tilgung von Rentenschulden (IV. Vermögensabgabennovelle und Rententilgungsgesetz) (B. 1638).

Berichterstatter **Krafft**: Hohes Haus! Das Gesetz über die große Vermögensabgabe bestimmt, daß die Eingänge aus der Vermögensabgabe zur Tilgung der Notenschuld des Staates verwendet werden sollen. Nun haben sich die Verhältnisse mittlerweile grundlegend geändert. Eine Verwendung der Vermögensabgabe zu diesem Zwecke ist nicht mehr notwendig, nachdem mittlerweile eine Stabilisierung unseres Geldwertes und eine Änderung unserer volkswirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist. In dem Gesetze über die große Vermögensabgabe ist auch die Einsetzung einer Kommission vorgesehen, die darüber zu wachen hat, daß die Noten nur zur Einlösung der Notenschulden verwendet werden. Auch in diesem Sinne soll nunmehr das Gesetz abgeändert werden, indem diese Kommission einfach aufzulassen wäre.

Der Finanzausschuß hat über diese Vorlage der Regierung, betr. die Verwendung der Bareingänge aus der Vermögensabgabe und über die Umwandlung oder Tilgung von Rentenschulden beraten und beschlossen, dem Nationalrate vorzuschlagen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Es hat sich auch im Finanz- und Budgetausschuß keine Debatte darüber entsponnen, der Vorschlag wurde einstimmig angenommen. Ich bitte daher um Annahme dieser Gesetzesvorlagen.

Dr. **Eisler**: Hohes Haus! In der heutigen Sitzung soll ein besonderer Ausschuß zur Beratung

von Maßnahmen zugunsten der Kleinrentner gewählt werden. Da der größte Teil der Kleinrentner Besitzer von Vermögensabgabe und von Renten sind und der Zweck der Beratungen in diesem Ausschusse nur sein kann, Maßnahmen gegen die Folgen der vollständigen Entwertung dieser Vermögen zu treffen, stelle ich im Einvernehmen mit den Abg. Sever und Forstner den Antrag, diese Vorlage dem neuwählenden Ausschusse zuzuwiesen.

Der Antrag wird angenommen und die Vorlage B. 1597 dem Sonderausschusse für Kleinrentner zugewiesen.

Der nächste Gegenstand der T. D. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1575), betr. ein Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der 5 1/2 prozentigen Teilschuldverschreibungen der von der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft in Wien aufgenommenen Prioritätsanleihe zweiter Emission vom Jahre 1923 im Nennbetrage von 9000 Millionen Kronen (B. 1639).

Berichterstatter **Heinl**: Die Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Wien gibt eine Prioritätsanleihe im Gesamtnennbetrage von 9000 Millionen Kronen aus. Die Teilschuldverschreibungen werden mit 19jähriger Laufzeit und 5 1/2 prozentiger Verzinsung begeben.

Das Land Niederösterreich übernimmt die Garantie für die Verzinsung und die Amortisation. Es wird nun an das hohe Haus herangetreten, die Mündelsicherheit für dieses Prioritätsanlehen zu gewähren. Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, diesem Ansuchen Rechnung zu tragen und ich bitte um Annahme des Beschlusses des Finanz- und Budgetausschusses.

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Zugewiesen werden die Anträge B. 1605 dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht, B. 1582, 1583, 1599, 1600, 1601, 1603 dem Finanz- und Budgetausschuß, B. 1628, 1629, 1630, 1631 dem Justizausschuß, B. 1604 dem Sonderausschuß für Kleinrentner.

Sever (zur Geschäftsordnung): Hohes Haus! Ich stelle gemäß § 37 der Geschäftsordnung den formalen Antrag:

„Dem Ausschusse für soziale Verwaltung zur Berichterstattung über die Vorlage der Bundesregierung über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter und Angestellten, B. 666, ist eine Frist bis 15. September 1923 zu stellen.“

Ich bitte über diesen Antrag namentlich abzustimmen.

Der Antrag wird nach durchgeführter namentlicher Abstimmung mit 120 Stimmen angenommen.

Mit „Ja“ stimmen:

Allina, Angerer, Austerlitz, Bauer, Baumgärtel, Binder, Birbaumer, Bösch, Bosche, Bretschneider, Brinnich, Buchinger, Dersch, Diwald, Domes, Duld, Ebner, Eisler, Ellenbogen, Falle, Fink, Fördermayr, Forstner, Freundlich, Furrer, Gabriel, Geisler, Geßl, Gimpl, Glöckel, Größbauer, Gürtler Alfred, Haider, Hammer Schmied, Hammerstorfer, Hanusch, Hauser, Heindl, Heizinger, Höchtel, Hölzl, Hofer, Hollersbacher, Hubmann, Hueber, Jerfa, Jutz, Kleißl, Klug, Kollarz, Kraft, Krüznern, Lanner, Lenz, Leuthner, Lieschnegg, Lump, Luttenberger, Maier Anton, Mataja, Mayr Otto, Miklas, Morawitz, Muchitsch, Odehnal, Parer, Pick, Pirchegger, Pischitz, Pölzer, Polke, Popp, Probst, Ramel, Raucha, Renner Karl, Reisch, Richter, Rieger, Rudel-Zeynek, Scharfegger, Scheibin, Schiegl, Schirmer, Schlager, Schleisinger, Schmitz, Schneidmahl, Schön, Schulz, Seidel, Seipel, Sever, Smitta, Spalowsky, Stika, Straßner, Strunz, Thullner, Tomshilf, Tuller, Tusch, Unterfischer, Ursin, Viehauser, Volkert, Wagner, Weiß Erwin, Widholz, Wiedenhofer, Wimmer, Witternigg, Witzany, Wolke, Wollinger, Wunsch, Zauner, Zelenka, Zwanzger.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr. Einführung von Zuschlägen zu den im Gesetze vom 18. Dezember 1906 vorgesehenen Tagen für die Erteilung von Konzessionen zum Betriebe von Apotheken (B. 1640); Ausprägung und Ausgabe von Münzen zum Ersatze der kleinen Banknotenabschnitte (B. 1641); Schulpflicht im Burgenlande (B. 1642); gewerbliche Fortbildungsschulen in Oberösterreich (B. 1649); Beiträge der Bundesstraßenverwaltung an Länder, Bezirke, Konkurrenz und Gemeinden (B. 1650); Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadt Graz aufzunehmenden Anlehens (B. 1648).

Diese Regierungsvorlagen werden sofort zugewiesen, und zwar B. 1640 dem Ausschusse für soziale Verwaltung, B. 1641 u. 1648 dem Finanz- und Budgetausschuße, B. 1642 u. 1649 dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht, B. 1650 dem Ausschusse für Handel- und Gewerbe, Industrie und Bauten.

An Stelle von Dr. Hampel als Mitglied des Justizausschusses wird Dr. Waber, an Stelle von Geßl als Ersatzmann im Verkehrsausschuße wird Morawitz und als Mitglied des Finanz- und Budgetausschusses an Stelle von Weigl wird Fink gewählt.

In den Sonderausschuß zur Beratung von Maßnahmen zum Schutze der Kleinrentner werden gewählt

Mitglieder: Burgstaller, Dostal, Dersch, Steinegger, Rudel-Zeynek, Schönsteiner,

Austerlitz, Eisler, Forstner, Zelenka, Seidel, Angerer, Stradal, Lanner.

Erfahrmänner: Scharfegger, Weiß, Tullner, Pirchegger, Partik, Niedrist, Popp, Rieger, Schiegl, Kaufha, Scheibin, Turreg, Waber, Ammann.

Nächste Sitzung Dienstag, den 17. Juli, 3 Uhr nachm. L. D.:

Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht:

1. Über die Regierungsvorlage (B. 1439), betr. die Aufhebung der automatischen Ernennung von Volks- und Bürgerschullehrpersonen in Niederösterreich (B. 1592);

2. über die Regierungsvorlage (B. 1517), betr. die zweite Novelle zum Schulerhaltungsgesetz für Vorarlberg (B. 1593);

3. über die Regierungsvorlage (B. 1534), betr. die Abänderung des Schullerichtungsgesetzes für Niederösterreich hinsichtlich des Strafausmaßes (B. 1594);

4. über die Regierungsvorlage (B. 1444), betr. die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Steiermark (B. 1606).

Berichte des Finanz- und Budgetausschusses:

5. Über die Regierungsvorlage (B. 1570), betr. Verzinsung und Tilgung der Darlehensschulden des Bundes an die Österreichische Nationalbank;

6. über die Regierungsvorlage (B. 1627) über Immobiliargebühren;

7. über die Regierungsvorlage (B. 1625), betr. die Errichtung eines Bundesfinanzamtes für Vorarlberg;

8. über die Regierungsvorlage (B. 1621) über Maßnahmen aus Anlaß der Einstellung der Tätigkeit der Versorgungsinstitute für Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Seeresverwaltung;

9. über die Verzeichnisse der von der Börsebesuchsabgabe befreiten Personen;

10. über die Regierungsvorlage (B. 1626) über die Nachzahlung im Fall einer Erhöhung der Salzverschleißpreise;

11. über die Regierungsvorlage (B. 1542), betr. die gehobenen Posten der Richter;

12. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 1624), betr. die Pachtverhältnisse über Schrebergärten;

13. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über ein Pächterfiskusgesetz;

14. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1620), betr. die schriftlichen Ausfertigungen der Bundesministerien und der anderen Verwaltungsbehörden des Bundes;

15. Bericht des Justizauschusses über den Antrag Clesin, Eisler, Ramek, betr. die Erlassung eines Gesetzes, womit die Zweite Strafgesetznovelle vom Jahre 1922 ergänzt wird (B. 1631).

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 30 Min. nachm.